

StudioMax Z

PREISLISTE

StudioMax Z Verbrauchsmaterialien

2025



PLOTTFOLIEN

Für hochwertige Folienbeschriftungen
- im Innen- und Außenbereich.

MILCHGLAS FOLIE

Der optimale Sichtschutz
- lichtdurchlässig und dekorativ.

TRANSFERMEDIEN

Für das einfache Übertragen
mehnteiliger Beschriftungen.



UNSER UMWELT-VERSPRECHEN 

MAX Systems produziert mit **100% Ökostrom**. Die Kunststoffe für unsere Produkte werden zum größten Teil aus **recyclen Materialien** hergestellt.

Helfe mit:
Leere Spulen, Kerne, Kassetten und Hülse einfach zurück geben oder dem Wertstoffkreislauf hinzufügen.
Vielen Dank!

SO ERREICHT IHR UNS

SERVICEHOTLINE +49 (0)47 63 / 9 45 95 - 0

E-MAIL info@maxsystems.de

ONLINESHOP shop.maxsystems.de

BESUCHT UNS AUF   

INHALT

STUDIO MAX Z

System

StudioMax Z Serie 4

Verbrauchsmaterial

Plotterfolien 6

Transfermedien 7



Impressum

MAX Systems GmbH · Am Bauhof 12 · 27442 Gnarrenburg
 Tel.: +49 (0)47 63 / 9 45 95 - 0 · Fax: +49 (0)47 63 / 9 45 95 -11
 info@maxsystems.de · www.maxsystems.de · shop.maxsystems.de
 Telefonisch erreichbar: Montag - Freitag: 8:00 - 17:00 Uhr

Änderungen vorbehalten. · Verkauf nur an Gewerbetreibende. · Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.
 Es gelten unsere AGB gegenüber Unternehmen.



HÖCHSTE PRÄZISION & GESCHWINDIGKEIT

DIE STUDIOMAX Z SERIE BESTICHT BESONDERS DURCH IHRE
GENAUIGKEIT, GESCHWINDIGKEIT UND BEDIENERFREUNDLICHKEIT.



StudioMax Z

DER HIGH-END-SCHNEIDEPLOTTER

Der StudioMax ist in drei Größen verfügbar und besticht besonders durch seine Genauigkeit, Geschwindigkeit und Bedienerfreundlichkeit.

Einfach den StudioMax Z mit dem mitgelieferten USB-Kabel an Ihren PC anschließen und los plotten. In Verbindung mit der leicht zu bedienenden Software SignMax, inklusive einer sehr umfangreichen Vorlagen-Bibliothek mit Gebots-, Verbots-, Warn-, Brandschutz- und Fluchtwegzeichen, sowie Gefahrgut- und Gefahrstoffkennzeichnungen, können Sie Texte und (Vektor-)Motive konturgeschnitten aus Folien plotten.

System:

Best.-Nr.	Artikelbeschreibung
105911	StudioMax Z4, Tischgerät max. Schnittbreite 375 mm
105914	StudioMax Z6, mit Standfuß max. Schnittbreite 603 mm
105917	StudioMax Z12, mit Standfuß max. Schnittbreite 1213 mm

Software:

Best.-Nr.	Artikelbeschreibung
113999	SignMax v11 Cut Software Basisversion
114000	SignMax v11 Cut Pro Software Premiumversion

Zubehör:

Best.-Nr.	Artikelbeschreibung
105887	Ersatzmesser
105886	Ersatzmesserhalter
801206	Anwenderschulung Technische Einweisung vor Ort



	StudioMax Z4	StudioMax Z6	StudioMax Z12
Gerätegröße (BxTxH)	672 × 338 × 266 mm ohne Standfuß!	900 × 593 × 1046 mm inkl. Standfuß	1541 × 736 × 1250 mm inkl. Standfuß
Gewicht	10,5 kg	21 kg inkl. Standfuß	40,5 kg inkl. Standfuß
max. Schneidefläche	375 mm x 50 m	603 mm x 50 m	1213 mm x 50 m
garantierte Schneidegenauigkeit	356 mm x 2 m	584 mm x 5 m	1194 mm x 5 m
min. Mediengröße	50 mm	50 mm	120 mm
max. Mediengröße	484 mm	712 mm	1346 mm
max. Mediendicke	0,25 mm	0,25 mm	0,25 mm
max. Geschwindigkeit	60 cm/s	90 cm/s	100 cm/s
Andruck	20 bis 300 g in 31 Schritten	20 bis 300 g in 31 Schritten	20 bis 450 g in 38 Schritten
mechanische Auflösung	0,005 mm	0,005 mm	0,005 mm
Wiederholgenauigkeit	0,1 mm / 2 m oder besser (unter Verwendung der von MAX Systems & Max Meyer spezifizierten Medien und Bedingungen)		
Speichergröße	2 MB		
LCD-Anzeige	16 Zeichen in 10 Sprachen		
Schnittstellen	RS-232C, USB 2.0		
Systemanforderung	Windows 7, 8 oder 10		
Netzspannung	100 - 240 V AC, 50/60 Hz (automatische Einstellung)		
Betriebsbedingungen	10 - 35 °C, 35 - 75% rel. Luftfeuchte (nicht kondensierend)		
Leistungsaufnahme	max. 120 VA		
Lieferumfang	Netzkabel, USB-Kabel, Bedienungsanleitung, Messerhalter inkl. 1 Messer		



PLOTTERFOLIEN

Folie glänzend & matt

Unsere Plotterfolien wurden für den nahezu unbegrenzten Einsatz im Innen- und Außenbereich konzipiert. Universelle Verarbeitungseigenschaften, sowie eine große Auswahl an brillanten Farben in glänzend oder matt machen sie interessant für eine breite Palette von Anwendungsmöglichkeiten - wie z.B. Fahrzeug-, Schaufenster- oder auch Schildbeschriftungen. Die Folie besitzt eine ausgezeichnete Beständigkeit gegen UV-Licht, Chemikalien und Feuchtigkeit und ist mit einem permanent haftenden Kleber beschichtet.

Folie milchglas

Die Milchglasfolie ist ein optimaler Sichtschutz, bzw. Glasdekoration für den Innen- und Außeneinsatz. Die halbtransparente Folie schützt vor neugierigen Blicken und ist dennoch tageslichtdurchlässig.

Standardfarben glänzend:

M10 weiß Ral +/- 9003	M13 gelb Ral +/- 1023	M30 orange Ral +/- 2008, 2004	M32 sicherheitsrot Ral +/- 3020	M24 sicherheitsgrün Ral +/- 6029, 6016, 6032	M22 himmelblau Ral +/- 5015
M44 sicherheitsblau Ral +/- 5005	M38 violett Ral +/- 8002	M78 signalbraun Ral +/- 7042	M43 verkehrsgrau Ral +/- 9006	M34 silber Ral +/- 9005	M21 schwarz Ral +/- 9005

Standardfarben matt:

M00 weiß Ral +/- 9003	M06 schwarz Ral +/- 9004	TR100 milchglas halbtransparent
------------------------------------	---------------------------------------	--

SCANNEN & ONLINE BESTELLEN!
shop.maxsystems.de/
Verbrauchsmaterial/Plotterfolien/

Wähle die gewünschte Farbe für deine Plotterfolien:

Bitte füge die gewünschte Farb-Nr. einfach hinter die Best.-Nr. ein.

Beispiel: SM305-M10 = 30 cm Folienbreite, 5 m Länge in weiß

30cm Folienbreite

Best.-Nr.	Länge	Preis/Stck.
SM305	5m	21,00 €
SM3010	10m	34,00 €
SM3025	25m	71,00 €
SM3050	50m	125,00 €

40cm Folienbreite

Best.-Nr.	Länge	Preis/Stck.
SM405	5m	24,00 €
SM4010	10m	41,00 €
SM4025	25m	89,00 €
SM4050	50m	155,00 €

61cm Folienbreite

Best.-Nr.	Länge	Preis/Stck.
SM615	5m	34,00 €
SM6110	10m	57,00 €
SM6125	25m	124,00 €
SM6150	50m	216,00 €

122cm Folienbreite

Best.-Nr.	Länge	Preis/Stck.
SM1225	5m	62,00 €
SM12210	10m	107,00 €
SM12225	25m	237,00 €
SM12250	50m	399,00 €



Weitere Farben und Folien auf Anfrage erhältlich. Sprich uns einfach an!

Telefon: +49 (0) 47 63 / 945 950
Mail: info@maxsystems.de

TRANSFERMEDIEN

Transferfolie

Die semitransparente Folie erleichtert das genaue Positionieren des Transfers und ermöglicht somit das problemlose Übertragen der Folienplots.

Best.-Nr.	Breite x Länge	Preis/Stck.
105927	10cmx100m	61,00 €
105928	25cmx100m	123,00 €
105929	30,5cmx100m	127,00 €
105930	40cmx100m	156,00 €
105931	50cmx100m	193,00 €
105932	61cmx100m	237,00 €

SCANNEN & ONLINE BESTELLEN!
shop.maxsystems.de/
Verbrauchsmaterial/Transfermedien/

Transferpapier

Die weiche Papierstruktur passt sich unebenen Untergründen perfekt an. Für Nassverklebungen ist sie ebenfalls hervorragend geeignet.

Best.-Nr.	Breite x Länge	Preis/Stck.
105937	5cmx91,4m	19,00 €
105933	10cmx91,4m	39,00 €
105934	15cmx91,4m	58,00 €
105935	25cmx91,4m	84,00 €
105936	30,5cmx91,4m	119,00 €
105938	61cmx91,4m	184,00 €

Übertragungsfolie

Die Übertragungsfolie hat ein Trägerpapier mit aufgedrucktem Raster und erleichtert somit das sparsame und genaue Zuschneiden der Folienplots.

Best.-Nr.	Breite x Länge	Preis/Stck.
105945	30,5cmx25m	56,00 €

TranstexMax Transferfolie für Textilfolien

TranstexMax ist bestens geeignet, um die bedruckte Textilfolie ganz einfach auf Textilien zu übertragen. Dabei wird das Motiv zusätzlich vor den Heizplatten geschützt.

Best.-Nr.	Breite x Länge	Preis/Stck.
113289	10cmx25m	27,00 €
113290	20cmx25m	35,00 €
113291	30cmx25m	42,00 €
113473	50cmx25m	69,00 €

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN GEGENÜBER UNTERNEHMERN

§ 1 Geltungsbereich

1. Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Max Systems GmbH (nachfolgend "die Verkäuferin") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, welche der Besteller durch das Erteilen eines Auftrags oder die Entgegennahme einer Lieferung anerkennt. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn die Verkäuferin diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese allgemeinen Verkaufs-, Lieferw- und Leistungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen dem Besteller und der Verkäuferin.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder konkludent durch die Lieferung der Liefergegenstände zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.

§ 3 Liefer- und Leistungsfristen

1. Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller der Verkäuferin alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
2. Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von +/- 10% können nicht Beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
3. Verzögern sich die Lieferungen der Verkäuferin, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verkäuferin die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
4. Vereinbaren die Parteien, dass die Liefergegenstände auf Abruf des Bestellers in Raten geliefert werden sollen, so müssen die Liefergegenstände mangels abweichender Vereinbarung innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluss abgerufen werden.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten wie z.B. den rechtzeitigen Abruf der Liefergegenstände nach Ziffer 3.4, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Die Verkäuferin ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte (auch auf Schadenersatz) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Annahme der Lieferung erfolglos verstrichen ist.
6. Die Verkäuferin kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.
7. Bei Sonderanfertigungen nach Zeichnung oder Muster behält sich die Verkäuferin 10 % Mehr- oder Minderlieferung vor.

§ 4 Versand, Gefahrenübergang, Versicherung

1. Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt der Versand auf einem angemessenen Versandungsweg in der üblichen Verpackung.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
3. Die Versicherungen erfolgen grundsätzlich. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers kann auf diese aus Gründen einer bestehenden eigenen Versicherung des Bestellers verzichtet werden.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste der Verkäuferin.
2. Alle Preise der Verkäuferin verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaiger Zölle.
3. Die Verkäuferin ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teilrechnungen zu erstellen.
4. Bei Sonderanfertigung nach Zeichnung oder Muster gelten die vereinbarten Preise jeweils für Produktion und Lieferung in einer Menge.
5. Jede Rechnung wird innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen sind grundsätzlich frei Zahlstelle der Verkäuferin zu leisten. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag

verfügen kann.

6. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Der Zahlungsverzug tritt ein, wenn der Besteller den Ausgleich der Rechnung nicht innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum vorgenommen hat. Der Besteller befindet sich somit bei Nichtzahlung automatisch ab dem 21. Tag nach Rechnungsdatum im Zahlungsverzug.
7. Wechsel oder Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für die Verkäuferin kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
8. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
9. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig ist.
10. Wird der Verkäuferin nach dem Vertragsabschluß die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist die Verkäuferin berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann die Verkäuferin von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der Verkäuferin unbenommen.

§ 6 Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme

1. Die Verkäuferin gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.
2. Angaben in Katalogen, Preislisten und Sonstigem, dem Besteller von der Verkäuferin überlassenen Informationsmaterial, sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
3. Selbstklebende Produkte in unverarbeitetem Zustand unterliegen aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung generell einer begrenzten Haltbarkeit bzw. Lagerfähigkeit. Hierdurch ist die Gewährleistungsfrist bei diesen Produkten auf max. 6 Monate nach Versandtermin beschränkt.

§ 7 Recht des Bestellers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

1. Rechte des Bestellers bei Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und der Verkäuferin Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Übergabe schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen der Verkäuferin unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
2. Bei jeder Mängelrüge steht der Verkäuferin das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller der Verkäuferin die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Die Verkäuferin kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an die Verkäuferin auf Kosten der Verkäuferin zurücksendet. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er der Verkäuferin zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) verpflichtet.
3. Die Verkäuferin ist berechtigt, Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder ersatzweise Lieferung des mangelhaften Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes ("Nacherfüllung") zu beseitigen.
4. Der Besteller wird der Verkäuferin die für die Nacherfüllung notwendige und angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn die Verkäuferin mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an die Verkäuferin den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Verkäuferin den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Von der Verkäuferin ersetzte Teile sind der Verkäuferin zurückzugewähren.
6. Rechte des Bestellers bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Besteller verursachten Gründen eintreten, z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder nicht geeignetes Zubehör oder nicht geeignete Ersatzteile oder ungeeignete Reparaturmaßnahmen, unsachgemäße Lagerung oder durch natürliche Abnutzung, sofern die Mängel nicht von der Verkäuferin zu vertreten sind.

7. Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt die Verkäuferin innerhalb Deutschlands, soweit sie nicht der Besteller nach Ziffer 7.2 letzter Satz zu tragen hat. Bei internationalen Verkäufen, hat die Käuferin in jedem Fall die anfallenden Versandkosten zu tragen.

8. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat die Verkäuferin sie nach § 439 Abs. 3 BGB (z.B. wegen unverhältnismäßiger Kosten dafür) verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadenersatz (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.
9. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers wegen Mängeln auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Besteller. Für Schadenersatzansprüche des Bestellers, sowie für seine Rechte bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2, wird die gesetzliche Haftung von der Verkäuferin für Schadenersatz wie folgt beschränkt:

(i) Die Verkäuferin haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
(ii) Die Verkäuferin haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.
3. Die Ziffern 8.1 und 8.2 finden Anwendung auf alle Schadenersatz-ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
4. Für Farbgebung übernimmt die Verkäuferin keinerlei Haftung.
5. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Besteller hat z.B. dafür Sorge zu tragen, dass seine Daten hinsichtlich bei der von der Verkäuferin eingelesenen Softwares entsprechend gesichert wurden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum der Verkäuferin.
2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der der Verkäuferin zustehenden Saldoforderung.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige das Eigentum der Verkäuferin gefährdende Verfügungen zu treffen. Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller tritt schon jetzt die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der zwischen der Verkäuferin und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für die Verkäuferin. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
5. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für die Verkäuferin verwahren.

6. Der Besteller wird der Verkäuferin jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an die Verkäuferin abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen der Verkäuferin anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von der Verkäuferin hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von der Verkäuferin um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

9. Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber der Verkäuferin in Verzug, so kann die Verkäuferin unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen. In diesem Falle wird der Besteller der Verkäuferin oder den Beauftragten von der Verkäuferin sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt die Verkäuferin die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag. Zur Verwertung der Vorbehaltsprodukte ist die Verkäuferin erst nach dem Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
10. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um der Verkäuferin unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
11. Auf Verlangen von der Verkäuferin ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, der Verkäuferin den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Verkäuferin abzutreten.

§ 10 Produkthaftung

1. Veräußert der Besteller die Liefergegenstände, so stellt er der Verkäuferin im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte

1. Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie die Verkäuferin die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Verkäuferin die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt die Verkäuferin vor allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen die Verkäuferin geltend machen mögen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen, sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Stade. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
4. Zur fachgerechten Entsorgung der Elektroaltgeräte verpflichtet sich ausschließlich der Besteller gemäß der zu dem Zeitpunkt der Entsorgung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Abnahme für Sonderanfertigungen

1. Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsmäßig hergestellten Liefergegenstände innerhalb einer Frist von einer Woche seit Aufforderung hierzu abzunehmen.
2. Nimmt der Besteller die Liefergegenstände nicht innerhalb der In Ziffer 13.1 festgesetzten Frist ab, ist die Verkäuferin berechtigt, den Besteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme aufzufordern. Nimmt der Besteller die Liefergegenstände innerhalb dieser Frist nicht ab, gelten die Liefergegenstände als abgenommen.



BESCHRIFTUNGSSYSTEME SCHILDER & ETIKETTEN LOCKOUT TAGOUT

Telefonisch erreichbar:
Montag - Freitag: 8:00 - 17:00 Uhr
Tel.: +49 (0) 47 63 / 9 45 950

Mail: info@maxsystems.de
Web: www.maxsystems.de
Shop: shop.maxsystems.de

Verkauf nur an Gewerbetreibende.
Es gelten unsere AGB.
Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.